

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten/Ingenieurleistungen

im Zusammenhang mit Baumaßnahmen
 der Messe Frankfurt GmbH, der Messe Frankfurt Exhibition GmbH,
 der Messe Frankfurt Venue GmbH und der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH
 Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main

§1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile:
 - 1.1.1 Das Auftragschreiben des Auftraggebers („AG“) an den Auftragnehmer („AN“).
 - 1.1.2 Das Verhandlungsprotokoll.
 - 1.1.3 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
 - 1.1.4 Die im Verhandlungsprotokoll aufgeführten Vertragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Terminplan, etc.).
 - 1.1.5 Die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI).
 - 1.1.6 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die über den Architektenvertrag (§§650p ff.) i.V.m. Werkvertrag (§§631 ff.), soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.
 - 1.1.7 Die anerkannten Regeln der Baukunst/ Technik zum Zeitpunkt der Abnahme, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-, VDS- Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die anerkannte Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
 - 1.1.8 Alle TÜV-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortsatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger, sowie das CAD-Lastenheft des AG in der jeweils aktuellen Version.

- 1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter §1.1 aufgeführten, nicht das Angebot des AN (es sei denn, dass es im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich in Bezug genommen wird), etwaige Vorverträge, unter §1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages. Insbesondere sind Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in §1.1. Die Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäß §1.1.4 bestimmt sich nach der im Verhandlungsprotokoll festgelegten Reihenfolge. Ist eine solche nicht festgelegt, gelten sie gleichrangig.

§2 Honorar/Leistungsänderungen und -ergänzungen

- 2.1 Der AN erhält für die von ihm zu erbringenden Leistungen das im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Honorar. Mit diesem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des AN abgegolten.
- 2.2 Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des AN gehören auch die auf Veranlassung der an der Genehmigung beteiligten behördlichen Stellen erfolgenden Planungsänderungen oder Planungsergänzungen.
- 2.3 Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des AN gehört auch die Einarbeitung von Änderungswünschen des AG, sofern diese bis zur Einreichung des Bauantrages erfolgen.
- 2.4 Auf Verlangen des AG hat der AN auch zusätzliche Architekten- bzw. Ingenieurleistungen, also z. B. über den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungsumfang hinausgehende Planungsänderungen oder Planungsergänzungen, zu erbringen. Sofern es sich insoweit um wesentliche Leistungen handelt, werden die Parteien im Einzelfall ein Zusatzhonorar sowie – falls notwendig – eine Verschiebung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine unter Berücksichtigung des Umfangs der zusätzlichen/

geänderten Leistungen vereinbaren. Das Zusatzhonorar ist – sofern und soweit möglich – auf dieselbe Weise zu ermitteln, wie das vertraglich vereinbarte Honorar. Es wird klargestellt, dass die Regelungen der §§650b und 650c BGB ausdrücklich keine Anwendung finden, maßgeblich sind insoweit alleine die Regelungen dieses §2.4. Die Vereinbarung über die Höhe des Zusatzhonorars und über eine etwaige Verschiebung der vertraglichen Fristen/ Termine ist nach Möglichkeit vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen/geänderten Leistungen zu treffen. Auch soweit sich die Parteien über die Höhe des Zusatzhonorars oder darüber, ob dem AN dem Grunde nach ein Zusatzhonorar zusteht oder über die Notwendigkeit bzw. den Umfang der Verschiebung von Terminen/Fristen nicht geeinigt haben, ist der AN verpflichtet, die zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich angeordnet hat. Das Zusatzhonorar wird dann später nach Maßgabe von §2.4 Abs.1, eine etwaige Verschiebung von vertraglichen Terminen/Fristen anhand des Üblichen für die fraglichen Leistungen notwendigen Zeitaufwandes, ermittelt. Aus dieser Bestimmung kann keine Partei ein Leistungsbestimmungsrecht herleiten. Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen/ geänderten Leistungen, für die er beabsichtigt, ein Zusatzhonorar geltend zu machen, dem AG einen etwaigen Anspruch auf Zusatzhonorar sowie auf eine Verschiebung zu vertraglichen Terminen/Fristen anzukündigen. Die rechtzeitige Ankündigung ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Zusatzhonorar sowie auf eine Verschiebung der Termine/ Fristen; fehlt eine rechtzeitige Ankündigung, kann sich der AG – vorbehaltlich Abs.4 – darauf verlassen, dass die zusätzliche/ geänderte Leistung nicht zu einem Zusatzhonorar oder einer Termin-/ Fristenverschiebung führt. Ohne rechtzeitige Ankündigung sind auch Zahlungsansprüche aus sonstigen Rechtsgründen ausgeschlossen. Die rechtzeitige Ankündigung ist dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn der AG bei der Anordnung der zusätzlichen/ geänderten Leistungen von ihrer Entgelt-

- lichkeit ausgegangen ist oder hiervon ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat. Gleiches gilt, wenn dem AG keine Alternative zur sofortigen Ausführung der zusätzlichen Leistung durch den AN geblieben wäre; hätte nur eine im Vergleich zu der vom AN ausgeführten Leistung preiswertere Alternative bestanden, ist der Vergütungsanspruch des AN entsprechend zu kürzen. Für das Vorliegen vorstehender Ausnahmetatbestände trägt der AN die Darlegungs- und Beweislast.
- 2.5 Der AN ist berechtigt, eine Honorarschlussrechnung zu erstellen, nachdem die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vertragsgemäß erbracht sind. Das Honorar wird fällig 3 Wochen, nachdem der AN dem AG die prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht hat. Soweit im Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes geregelt ist, werden dem AN auf Anforderung Abschlagszahlungen für nachgewiesene vollständige Leistungen einer jeweiligen Leistungsphase gewährt, sofern der AN den Versicherungsnachweis gemäß §3 erbracht hat. Der AN ist berechtigt, nach Erreichen des für die Abschlagszahlungen vorgesehenen Leistungsstandes eine Abschlagsrechnung zu stellen. Die Abschlagszahlungen werden fällig drei Wochen, nachdem der AN dem AG eine entsprechende Abschlagsrechnung übergeben hat.
- 2.6 Alle Honorarzahllungen an den AN erfolgen nur zu 95% des jeweils fälligen Honorars. 5% dieses Honorars verbleiben dem AG als Erfüllungssicherheit und als Sicherheit für Mängelansprüche und werden bei Fälligkeit der Honorarschlussrechnung gegen Stellung einer Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft ausgezahlt. Eine Sicherheit für Mängelansprüche durch Bürgschaft ist zu erbringen durch Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, das bzw. der in der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz hat oder dort verklagt werden kann, zur Sicherung der Erfüllung aller Erfüllungs- und Mängelansprüche aus diesem Vertrag in Höhe von 5% der Bruttoschlussrechnungssumme. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf Einreden aus §770 Abs. 2 BGB, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und §§770 Abs.1, 771, 772 BGB enthalten; sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Falls eine Sicherheit durch Bürgschaft erbracht wird: Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche.
- 2.7 Zahlungen erfolgen auf ein vom AN zu benennendes Konto. Etwaige Spesen und Gebühren, die die Empfängerbank erhebt, gehen zu Lasten des AN.
- 2.8 Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf die Gesamtforderung aus diesem Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gegen ihn wirksam. Eine Abtretung wirkt gegenüber dem AG erst, wenn sie ihm vom AN und vom neuen Gläubiger schriftlich angezeigt worden ist. §354a HGB bleibt unberührt; der AG kann in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den AN gemäß §354a Satz 2 HGB leisten.
- §3 Versicherungen**
Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung mit den Deckungssummen:
- EUR 5 Mio. für Personenschäden,
 - EUR 5 Mio. für Sachschäden,
 - EUR 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Die Deckungssummen können pro Versicherungsfall auf das 2-fache und pro Kalenderjahr auf das 2-fache begrenzt sein. Der Abschluss der vorgenannten Versicherung ist dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss unaufgefordert nachzuweisen.
- §4 Ansprüche wegen Sachmängeln/Haftung/Verjährung**
- 4.1 Ansprüche wegen Sachmängeln und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, spätestens mit der Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 8 – Objektüberwachung (Teilabnahme). Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der letzten Leistung. Im Übrigen sind Teilabnahmen ausgeschlossen.
- §5 Termine**
- 5.1 Die im Verhandlungsprotokoll oder in sonstigen Vertragsbestandteilen vereinbarten Termine für die Leistungen des AN sind verbindliche Vertragstermine. Im Falle des Verzugs mit einem dieser Termine haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG hieraus entstehen. Dies gilt insbesondere für die Schäden, die dadurch entstehen, dass der AG aufgrund der Verzögerung seinerseits die terminlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Nutzern oder seine terminlichen Verpflichtungen oder Mitwirkungspflichten gegenüber weiteren Auftragnehmern nicht einhalten kann.
- 5.2 Sollte sich der AN mit der Lieferung von Plänen in Verzug befinden, ist der AG insbesondere nach seiner Wahl auch berechtigt, die Pläne, mit denen sich der AN in Verzug befindet, selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN zu erstellen.
- §6 Urheberrecht, Nutzung und Änderung der Planung und des Werks/ Leistungsschutzrechte**
- 6.1 Der AN räumt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt/Bauvorhaben sowie das ausgeführte Werk ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN zu nutzen.
- 6.2 Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des AG, die Planung des AN ohne Mitwirkung des AN zu ändern. Dies gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.
- 6.3 Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt zum Zwecke der Nutzung durch den AG oder durch Dritte, auf die der AG seinerseits Nutzungsrechte überträgt. Die dazu erforderliche Zustimmung des AN wird hiermit erteilt.
- 6.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis – gleich aus welchem Grund – vorzeitig enden sollte.
- 6.5 Der AN steht dafür ein, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Rechten Dritter sind.
- 6.6 Der AG hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des AG. Die Gestaltung der Urheberbezeichnung wird dem AG nach seinem billigem Ermessen (§315 BGB) übertragen.
- 6.7 Auch nach einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der AG befugt, etwa unter wettbewerbsrechtlichen und/oder urheberrechtlichem Leistungsschutz stehende Unterlagen des AN zu verwerten, Dritten mitzuteilen oder sonst zu nutzen.

§7 Sonstige Pflichten der Vertragsparteien

- 7.1 Der AN ist insbesondere auch in seiner Funktion als Sachverwalter des AGs verpflichtet, den AG und dessen Baubetreuung/Projektsteuerung über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Verlangen hat der AN jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Baukosten Auskunft zu erteilen. Wird erkennbar, dass das Baukostenbudget überschritten wird, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Der AN hat den AG regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen und unverzüglich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf beeinträchtigenden Ereignisse schriftlich zu unterrichten.
- 7.2 Der AG ist über jedwede erforderliche Mitwirkungshandlung sowie ggf. zu erteilende Genehmigungen, Freizeichnungen usw. so frühzeitig unter Vorlage der maßgeblichen Unterlagen zu unterrichten, dass ihm eine Bearbeitungszeit von mindestens einer Woche verbleibt. Für den Beginn der vorstehenden Frist kommt es auf den Zugang der jeweiligen Unterrichtung oder Mitteilung beim AG an.
- 7.3 Der AG ist berechtigt, dem AN in allen Belangen sowohl der gestalterischen, als auch der technischen Planung und Ausführung Weisungen zu erteilen. Macht der AG von diesem Weisungsrecht Gebrauch, so hat der AN ihn auf Risiken und Alternativlösungen hinzuweisen und umfassend zu beraten.
- 7.4 Der AG hat Anspruch auf Überlassung der genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und aller sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen. Der AN ist verpflichtet, alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Generalunternehmers bzw. der Fristen der einzelnen Bauunternehmen aufzuheben. Danach kann er sie vernichten, ist jedoch verpflichtet, dem AG vorher anzubieten, sie zu übernehmen.
- 7.5 Im Rahmen dieses Vertrages ist der AN verpflichtet, den an der Planung Beteiligten ggf. notwendige Anweisungen zu erteilen. Im Übrigen ist dem AN eine Vollmacht – insbesondere zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen für den AG – nicht erteilt.

- 7.6 Der AN hat den AG über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten, dem AG gegebenenfalls geeignete Sonderfachleute vorzuschlagen und die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.
- 7.7 Die Zustimmung des AGs zu Leistungen des AN schränkt die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen nicht ein.
- 7.8 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG festgesetzten Besprechungen teilzunehmen und sich auf diese vorzubereiten und hat auf Anforderung des AG Protokoll zu führen. Diese Besprechungen werden vom AG bzw. von dessen Baubetreuung nach Bedarf, während der Bauzeit mindestens einmal wöchentlich festgesetzt.
- 7.9 Alle von den Parteien im Rahmen dieses Vertrages zu erstellenden Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Insbesondere findet jegliche Vertragskorrespondenz in deutscher Sprache statt.

§8 Subunternehmer

- 8.1 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Auch eine Vergabe von Teilen der übertragenen Leistungen auf Subunternehmer (freie Mitarbeiter, selbständige Architekten oder andere Büros) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AGs zulässig.
- 8.2 Der AG kann die Erteilung der Zustimmung insbesondere davon abhängig machen, dass der Subunternehmer dem AN die Rechte an seinem Werk entsprechend §6 überträgt.
- 8.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG nach Abschluss entsprechender Verträge jeweils eine vollständige Vertragskopie mit Ausnahme der vereinbarten Honorare zu übergeben.
- 8.4 Der AN bietet dem AG bereits jetzt unwiderruflich als Sicherheit die Abtretung aller Mängelansprüche gegen etwaige Subunternehmer an. Der AG ist jederzeit zur Annahme berechtigt.

§9 Kündigung

- 9.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Kündigt der AG ganz oder teilweise gemäß §648 BGB, vereinbaren die Parteien den Umfang ersparter Aufwendungen mit dem im Verhandlungsprotokoll genannten Prozentsatz des Honorars für

vom AN noch nicht erbrachte beauftragte Leistungen.

- 9.3 Im Übrigen kann der Vertrag von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der andere Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über sein Vermögen beantragt, eine solches Verfahren über das Vermögen des anderen Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels Masse abgelehnt wird. Als wichtiger, den AG zur Kündigung berechtigender Grund, gilt auch eine nicht behebbare Überschreitung eines etwaig vereinbarten Baukostenbudgets, es sei denn, dass die Überschreitung vom AN nicht zu vertreten ist.
- 9.4 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, hat der AN Anspruch auf Schadenersatz, im Hinblick auf die noch nicht erbrachten Leistungen maximal jedoch einen Anspruch in Höhe von 40% des dafür vereinbarten Honorars, es sei denn, dass ein anderer Prozentsatz vereinbart ist. In allen anderen Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund werden dem AN nur die bis zur Kündigung erbrachten beauftragten Leistungen vergütet. Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, erfolgt diese Vergütung nur für solche Leistungen, die vom AG verwertet werden können; Schadenersatzansprüche des AGs bleiben im Übrigen unberührt.

§10 Bauhandwerkersicherungshypothek

- 10.1 Macht der AN einen etwa bestehenden Anspruch gemäß §650e BGB geltend, so ist der AG berechtigt, anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung hierfür Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft zu leisten. Auch eine etwa bereits eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann durch Bankbürgschaft abgelöst werden.
- 10.2 Einen etwaigen Anspruch aus §650e BGB kann der AN nur geltend machen, wenn sich der AG in Verzug befindet und die angemahnte Zahlung trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen nicht fristgemäß leistet.
- 10.3 Die Geltendmachung eines etwaigen Anspruchs aus §650e BGB setzt voraus, dass der AN bei Nachfristsetzung oder danach dies mit einer Frist von drei Wochen angekündigt hat.
- 10.4 §650 f BGB bleibt unberührt.

§11 Projektleiter

- 11.1 Der im Verhandlungsprotokoll benannte Projektleiter auf Seiten des AN für die Durchführung der Baumaßnahme ist für alle Bereiche Ansprechpartner und Koordinator (Projektleitung). Die Projektleitung darf ohne Zustimmung des AG nicht an eine andere Person weitergegeben werden.
- 11.2 Der AG ist berechtigt, unter Angabe der Gründe jederzeit die Ablösung des Projektleiters zu verlangen, wenn in der Person des Abzulösenden ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit mit ihm unzumutbar macht. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Ablösung des betreffenden Mitarbeiters in angemessener Frist vorzunehmen.

§12 Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung

- 12.1 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.
- 12.2 Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank/eines deutschen Kreditversicherers oder eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes.
- 12.3 Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in demjenigen Umfange zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

- 12.4 Die Bestimmungen von §§12.1 bis 12.3 gelten entsprechend auch dann, wenn der AN den Vertrag wegen Verzuges des AGs kündigen will und der AG den Verzug bestreitet; der AG kann dann die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden und zwar auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Kündigung dem AG zugegangen ist. Der AN kann entsprechend die Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch bzw. Schadensersatzanspruch leistet.
- 12.5 An genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und aller sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

§13 Antikorruption

Die Parteien verpflichten sich, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere wird der AN den Angestellten, Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern des AG einschließlich deren Angehörigen weder selbst noch durch Dritte Zuwendungen und/oder sonstige Vorteile dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass sie ihn im Wettbewerb bevorzugen oder eine bestimmte Handlung vornehmen oder unterlassen. Gleiches gilt gegenüber Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftrags berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§14 Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch die Schriftform ist nur schriftlich abdingbar.
- 14.2 Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass des Abschlusses dieses Vertrages oder der Vergabe von Leistungen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN als pauschalen Schadensersatz 3% der Brutto-Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer Schaden nachgewiesen wird. Der AN kann nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

- 14.3 Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekannt gewordenen Betriebsinterna des AG auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bauvertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende zu ersetzen.
- 14.5 Es gilt deutsches Recht.
- 14.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.